

- 1. Geltungsbereich, Schriftform**
 - 1.1 Bei Bestellungen durch uns gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Entgegenstehenden oder von unseren Bedingungen abweichenden Regelungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
 - 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
 - 1.3 Durch uns vorgenommene Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie dem Lieferanten in Schriftform vorliegen.
- 2. Angebot**

Auftragsbestätigungen des Lieferanten, die uns nicht binnen 10 Werktagen nach Zugang unserer Bestellung beim Lieferanten vorliegen, gelten als neues Angebot. Wir haben das Recht dieses neue Angebot innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Zugang anzunehmen.
- 3. Werkzeuge**
 - 3.1 Sofern wir die Kosten für anzufertigende Werkzeuge bezahlt haben, ist der Lieferant verpflichtet uns das Eigentum an dem Werkzeug zu beschaffen. Eine anderweitige Verwendung des Werkzeuges durch den Lieferanten, insbesondere im Auftrage Dritter, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.
 - 3.2 An sämtlichen dem Lieferanten überlassenen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Für die Angebotserstellung erforderliche Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind bei Nichtzustandekommen und/oder Beendigung des Auftrages auf unser Verlangen zurückzugeben oder es ist ihre Vernichtung nachzuweisen. Das Gleiche gilt für angefertigte Vervielfältigungen jeder Art.
 - 3.3 Sofern Werkzeuge, deren Kosten wir nur anteilig übernommen haben vom Lieferanten im eigenen Interesse oder im Auftrag Dritter weiterbenutzt oder veräußert werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns den von uns übernommenen Werkzeugkostenanteil zu erstatten.
- 4. Lieferumfang**

Überschreitet die Liefermenge die von uns bestellte Menge um mehr als 10 %, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die Mehrlieferung bei uns einzulagern oder an den Lieferanten zurückzusenden. Die hierdurch jeweils entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 5. Eigentumsvorbehalt**

Der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes durch allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Ein Eigentumsvorbehalt an den Liefergegenständen bedarf der schriftlichen individualvertraglichen Vereinbarung. Selbiges gilt für eine sogenannte „Verarbeitungsklausel“.
- 6. Lieferzeit**
 - 6.1 Die von uns vorgegebene Lieferzeit wird durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten verbindlich. Für den Fall der nicht fristgerechten Lieferung steht uns nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zu vom Vertrag zurückzutreten.
 - 6.2 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Bruttowarenwertes für jede angefangene Kalenderwoche des Verzuges geltend zu machen, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Bruttowarenwertes. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt. Dem Lieferanten bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass uns infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 7. Teillieferungen**
 - 7.1 Abweichend von unseren Bestellvorgaben bzw. den vereinbarten Lieferabrufplänen sind Teillieferungen nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns nach vorheriger Mitteilung durch den Lieferanten zulässig.
 - 7.2 Erfolgt ohne unsere vorherige Zustimmung mit uns durch den Lieferanten eine Teillieferung sind wir berechtigt, für den Mehraufwand (Wareneingangsprüfung, Verwaltungsaufwand, Kosten des buchhalterischen Vorganges etc.) eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von € 60,00 pro Teillieferung zuberechnen.
- 8. Preise, Zahlung**
 - 8.1 Der in der Bestellung von uns angegebene Preis wird durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten bindend. Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlichen Höhe im ausgewiesenen Preis enthalten.
 - 8.2 Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung am 25. des auf den Tag des Wareneingangs- bzw. Rechnungserhaltes (das spätere Ereignis ist maßgeblich) folgenden Monats mit 3 % Skonto.
 - 8.3 Rechnung und Lieferschein müssen die Bestell- und Auftragsnummer enthalten. Die Rechnung muss innerhalb von 5 Tagen nach Wareneingang eingereicht werden. Unrichtige oder unvollständige Angaben auf dem Lieferschein, dem Packzettel, der Rechnung usw., die eine Zuordnung der Rechnung zum Liefervorgang erschweren, verlängern die Zahlungsfrist angemessen.
- 9. Mängeluntersuchung**
 - 9.1 Sofern es sich nicht um offenkundige Mängel oder um offensichtliche Transportschäden handelt, sind wir nicht verpflichtet, die Warenlieferung sofort zu untersuchen.
 - 9.2 Die Anzeige nicht offenkundiger Mängel ist im Sinne des § 377 HGB dann rechtzeitig, wenn sie spätestens 2 Wochen ab Entdeckung des Mangels erfolgt.
- 10. Gewährleistung**

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Eine Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist durch allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten ist unzulässig.
- 11. Sicherheit/Umwelt/Gefahrstoffe**
 - 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen zu Sicherheit und Umwelt sowie die CVT-Norm 80017 (Umweltschutz in der Produktentwicklung und Fertigung, Liste verbotener bzw. deklarationspflichtiger Stoffe) in der jeweils gültigen Form zu beachten. Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um einen Stoff oder eine Zubereitung, die im Sinne der Gefahrstoffverordnung gefährliche Eigenschaften besitzt bzw. diese erst beim Umgang entstehen, dann ist CVT hinsichtlich der zu beachtenden Schutzvorschriften schriftlich zu informieren. Hierbei sind die Art der Anwendung und die örtlichen Voraussetzungen individuell zu berücksichtigen.
 - 11.2 Der Lieferant hat uns bei einem Verstoß gegen die vorgenannte Verpflichtung von sämtlichen Ansprüchen Dritter, auch Behörden oder sonstiger öffentlicher Organisationen, freizustellen.
- 12. Verpackung, Transportgefahr**
 - 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen auf seine Kosten zurückzunehmen. Sofern der Lieferant uns wiederverwendbare Verpackungen in Rechnung gestellt hat, sind diese Kosten bei Rückgabegutzuschreiben.
 - 12.2 Die Transportgefahr trägt in jedem Fall der Lieferant, auch wenn die Ware auf unser Verlangen an einen anderen als den Erfüllungsort zu liefern ist.
- 13. Haftung des Lieferanten und Rückruf**
 - 13.1 Wird CVT auf Schadens- oder Aufwendungsersatz in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, CVT von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist, insbesondere durch einen Mangel des von ihm gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht wurde. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.
 - 13.2 Im Rahmen seiner Haftung im Sinne des Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Kosten und Aufwendungen, insbesondere Material-, Ein-, Ausbau-, Arbeits-, Prüfungs- und Transportkosten zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion oder vergleichbaren Austauschmaßnahme ergeben. CVT wird den Lieferanten über Inhalt und Umfang der Maßnahme, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
 - 13.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und CVT auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.
 - 13.4 Der Lieferant haftet auch für alle von ihm gelieferten, jedoch nicht von ihm hergestellten Vertragsgegenstände oder von Teilen hiervon. Der Lieferant ist für seine Erfüllungsgehilfen und Vertretet, insbesondere Unterlieferanten, im gleichen Umfang haftbar wie für sein eigenes Verschulden.
 - 13.5 Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung des Vertragsgegenstandes keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird CVT von einem dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, stellt der Lieferant CVT auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen frei. Die Verjährungsfrist für diesen Anspruch beträgt 10 Jahre ab Lieferung.
 - 13.6 Eine Begrenzung der Schadenersatzverpflichtung der Höhe nach gilt als nicht vereinbart.
- 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Rechtswahl**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gosheim, sofern es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Maßgebend für sämtliche Streitigkeiten aus diesen Einkaufsbedingungen oder aus den auf Ihrer Basis abgeschlossenen Lieferverträgen ist, sofern nichts abweichendes schriftlich vereinbart wurde, das Deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des internationalen Verfahrensrechts